

Schutzkonzept für das Evangelische Gymnasium Werther

- 1. Wozu ein Schutzkonzept?**
- 2. Rechtliche Grundlage**
- 3. Schulvereinbarung**
- 4. Fachbereiche**
 - 4.1 Schulinternes Team für Beratung, Gewaltprävention und Intervention**
 - 4.2 Notfallteam**
 - 4.3 Prävention**
 - 4.4 Beratung**
- 5. Ansprechpersonen und Kommunikationsstruktur**
- 6. Externe Fachstellen (Vernetzungsverzeichnis)**
- 7. Achtsame Personalverantwortung**
 - 7.1 Fortbildungen**
 - 7.2 Selbstverpflichtung**
- 8. Verhaltenskodex und -rote Linie-**
- 9. Interventionspläne (beispielhaft)**
 - 9.1 Akute Intervention bei einem Fall schwerer Verletzung (Gefährdungsgrad III)**
 - 9.2 Akute Intervention bei einem Fall sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext (Gefährdungsgrad II)**
 - 9.2.1 Verdacht sexueller Gewalt durch eine externe Person**
 - 9.2.2 Verdacht sexueller Gewalt durch Mitschüler*innen**
 - 9.2.3 Verdacht sexueller Gewalt durch Mitarbeitende der Schule**
 - 9.3 (Akute oder prozesshafte) Intervention bei einem Fall von (Cyber-)Mobbing (Gefährdungsgrad I)**
 - 9.4 (Akute oder prozesshafte) Intervention bei einem Fall von Diskriminierung (Gefährdungsgrad I)**

1. Wozu ein Schutzkonzept?

Schule ist Ort von Bildung und Erziehung, Ort sozialer und persönlicher Entwicklung und hat als eine weniger Institutionen über einen längeren Zeitraum Zugang zu Kindern und Jugendlichen. Der gesetzlich verankerte Schutz von Schüler*innen, der alle Bereiche des psychischen wie physischen Wohlergehens einschließt, ist sicherzustellen. Gelingensbedingungen hier sind Handlungsorientierung für - und Knowhow von allen im Kontext von Schule Aktiven.

Das Schutzkonzept ist als Maßnahmenpaket zu verstehen, das Sicherheit im Umgang mit Situationen der Wohlgefährdung aller im Schulkontext beteiligten Personen vermittelt. Es klärt auf, sensibilisiert und umfasst mögliche Handlungsabläufe, um vor Gewalt und Diskriminierung zu schützen. Ein gelebtes Schutzkonzept ist damit mehr als die Summe seiner Bestandteile, denn es fußt auf einem gemeinsamen Verständnis des respektvollen Miteinanders und fördert ein friedliches Schulklima. Weiterhin ist es als dynamisches Konzept zu verstehen, das regelmäßig auf seine Passgenauigkeit hin überprüft wird.

Die folgende Übersicht zeigt das zu Grunde liegende Verständnis von Gewalt:

SICHER HANDELN BEI GEWALTERFAHRUNGEN VON BESCHÄFTIGTEN AN SCHULEN

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen 

Was ist Gewalt?

Unter den allgemeinen Gewaltbegriff fallen sowohl die physische als auch die psychische Gewalt:

Physische Gewalt		Psychische Gewalt	
Gegen Sachen <ul style="list-style-type: none"> Vandalismus Sachbeschädigung 	Gegen Personen <ul style="list-style-type: none"> Körperverletzung Tötungsdelikte Pöbeleien Sexuelle Übergriffe 	<ul style="list-style-type: none"> Verbale Aggression Nötigung Beleidigung Mobbing Bloßstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Ignorieren Ausgrenzung Hate Speech Diskriminierung

Physische Gewalt umfasst die körperliche Einwirkung auf Personen und Sachen. Hierzu gehört neben Körperverletzungen und Tötungsdelikten auch jedes Einwirken auf die körperliche Unversehrtheit eines anderen, die nicht den Grad einer Verletzung erreicht. Es sind vorsätzliche Handlungen, deren Ausmaß sich von Pöbeleien und Schulhofraufereien bis zur schweren Schlägerei und sexualisierten Übergriffen erstrecken kann. Aber auch jede Form von Sachbeschädigung wird darunter verstanden.

Darüber hinaus nimmt auch die psychische Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen im schulischen Bereich zunehmend Raum ein. Diese umfasst verbale Aggressionen in Form von Beleidigungen, übler Nachrede, Herabsetzen des Anderen, Ausgrenzung, von sexistischer und von Hass erfüllter Sprache oder Gesten, von verletzenden und beleidigenden Kommentaren im persönlichen Umfeld oder in den sozialen Medien sowie nicht zuletzt von Diskriminierungen und einer nach außen gezeigten gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit.

Wie oben erwähnt gilt das Schutzkonzept als ein dynamisch zu verstehendes Konzept, das an unserer Schule durch die Ergebnisse einer alle zwei Jahre anonym durchgeführten Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen aktualisiert wird. Die Umfrage wurde in Zusammenarbeit mit Expert*innen der Antidiskriminierungsstelle der AWO GT und der Hochschule Bielefeld auf der Grundlage diverser Besuche an unserer Schule in verschiedenen Jahrgängen und dort stattgefundenen Gesprächen erstellt. Die Besuche fanden ohne Lehrkräfte statt und auch über die konkreten Inhalte der Gespräche wurde die Schule nicht in Kenntnis gesetzt.

Das Team entwickelte aus seinen Erhebungen in dieser Phase Themen und Themenbereiche, denen einzelne Kategorien zugeordnet wurden, aus denen letztlich die Form eines Fragebogens entstand. Das EGW hat den Fragebogen, der aufgrund der Vorgehensweise vor allem dem Kriterium der Objektivität, aber auch einer wissenschaftlichen Entwicklung entspricht, übernommen und lässt seit dem Jahr 2025 freiwillig und anonym alle zwei Jahre digital daran teilnehmen.

2. Rechtliche Grundlage

Das Qualitäts- und UnterstützungsAgentur-Landesinstitut für Schule formuliert die rechtliche Grundlage wie folgt:

„Der Begriff „Kinderschutz“ bezieht sich auf die rechtlichen Regelungen und Vorschriften im Hinblick auf den Schutzauftrag staatlicher und nicht-staatlicher Institutionen bei Kindeswohlgefährdung. Er basiert zum einen auf der seit 2010 in Deutschland vollständig geltenden UN-Kinderrechtskonvention als wichtigste, völkerrechtlich verbindliche Regelungsgrundlage für die Rechte von Kindern.

Einen weiteren Grundstein bildet das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz, das den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland regelt. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Schule hat durch ihren umfassenden Zugang zu jungen Menschen und ihren Familien einen besonderen Schutzauftrag gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Dieser basiert auf § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Schulgesetz NRW. § 42 Abs. 6 SchulG NRW betont: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Lehrkräfte haben zur Gefährdungseinschätzung nach § 4 Abs. 2 im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des öffentlichen Jugendhilfeträgers. In NRW sind dies in der Regel Kinderschutzfachkräfte.

Die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (u.a. Schulsozialarbeit und Lehrkräfte) bei Kindeswohlgefährdung ist folgendermaßen gesetzlich geregelt: "Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist." (zuletzt am 3. Juni 2021 geändertes KKG, §4 Abs. 4).“

(<https://www.qua-lis.nrw.de/schulentwicklung-nrw/schulentwicklung/uebergreifende-themen/erziehung-und-praevention-6>, Zugriff: 04.07.25, 09:00)

3. Schulvereinbarung

EVANGELISCHES GYMNASIUM WERTHER

Staatl. genehmigtes Gymnasium in privater Trägerschaft
Träger: Schulverein des Ev. Gymnasiums Werther e.V.



Schulvereinbarung (Stand: 20.10.2022)

Wir, Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern des Ev. Gymnasiums, wählen die Form einer Schulvereinbarung, um die Bereitschaft zur Kooperation im Sinne der allgemeinen Ausführungen im Schulprogramm zu unterstreichen und einige Vereinbarungen verbindlich festzulegen. Es handelt sich nicht um einen abschließenden Katalog von Regeln, der nach juristischen Prinzipien „einklagbar“ ist und bei Nichterfüllung mit Strafen geahndet wird, sondern um einen Grundkonsens. Die einzelnen Klassen sollen durchaus ihre eigenen weitergehenden Regeln formulieren.

Wir Lehrer*innen sagen zu,

- alle Schüler*innen bei der Erreichung des individuellen Lernziels zu unterstützen,
- unseren Schüler*innen mit Achtung und Toleranz zu begegnen und sie fair zu behandeln,
- sie auf ihrem Weg zu verantwortungsvollen und selbstständigen Menschen zu begleiten,
- gerecht, konstruktiv und transparent individuelle Leistungen der Schüler*innen kontinuierlich zu bewerten,
- sowohl bei schulischen als auch persönlichen Problemen der Schüler*innen Ansprechpartner*innen zu sein,
- die Eltern regelmäßig und rechtzeitig über die Entwicklung ihres Kindes und besondere Vorkommnisse in der Schule zu informieren und mit Schüler*innen und Eltern gemeinsam bei Problemen nach Lösungen zu suchen,
- eine offene Schule zu leben, an deren Gestaltung alle am Schulleben beteiligte Gruppen gemeinsam teilhaben.

Wir Schüler*innen sagen zu,

- unsere Mitschüler*innen in ihrer Vielfalt zu respektieren,
- an einer guten Klassengemeinschaft zu arbeiten,
- Probleme auf sachlicher Ebene zu lösen, ohne Gewalt anzuwenden,
- Hilfsbereitschaft gegenüber den Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu zeigen,
- Lehrer*innen mit angemessenem Respekt und Toleranz zu begegnen,
- durch Pünktlichkeit, Vorbereitung und Motivation zum Unterricht beizutragen,
- die Schule sauber zu halten und fremdes Eigentum pfleglich zu behandeln,
- vorgeschriebene Regeln einzuhalten.

Wir Eltern sagen zu,

- für die Vermittlung der für das EGW verbindlichen Werte „Achtung, Toleranz und Respekt“ einzustehen,
- die Schule über wichtige und für das schulische Leben relevante Aspekte zu informieren,
- unser Kind auf seinem schulischen Weg bestmöglich zu unterstützen und seine individuelle Entwicklung verantwortlich zu begleiten,
- unser Kind regelmäßig, pünktlich und mit allen notwendigen Lernmitteln ausgestattet in die Schule zu schicken,
- die pädagogische Arbeit der Lehrer*innen zu unterstützen und das Schulleben im Rahmen unserer Möglichkeiten aktiv mitzugestalten,
- regelmäßig die Elternabende und sonstigen Informationsveranstaltungen zu besuchen und im Rahmen unserer Möglichkeiten aktiv das Schulleben mitzugestalten,
- uns aktiv für die Einhaltung der Regeln am EGW einzusetzen.

Gemeinsam sagen wir zu,

- uns gegen Gewalt, diskriminierende und intolerante Äußerungen und Handlungen an unserer Schule zu wenden, diese anzusprechen und eine offene, respektvolle Auseinandersetzung zu unterstützen.

Werther, August 2023

_____ (für die Schüler*innen)

_____ (für die Eltern)

_____ (für die Lehrer*innen)

4. Fachbereiche

4.1 Schulinternes Team für Beratung, Gewaltprävention und Intervention

Am EGW besteht das STfBGI aus mehreren Akteur*innen, die sich die Verantwortlichkeiten aufgeteilt haben und sich jener entsprechend regelmäßig fortbilden lassen. Damit ist zum einen gewährleistet, dass das Team auf dem aktuellen Stand und vernetzt bleibt, zum anderen bleibt die Chance erhöht, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens eine Ansprechperson vor Ort ist. Das Team kann sowohl in Fällen der Intervention (siehe 7. Interventionspläne) als auch beratend kontaktiert werden.

Das Team setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Sabine Koch: Schulleitungsbelange
schulleitung@egwerther.der
- Daniel Höner: Schulsozialarbeit (Beratung)
hr@egwmail.de
- Jasmin Kampmann: Prävention und Beratung
ka@egwmail.de
- Andreas Berger: Beratung
br@egwmail.de
- Stefanie Goedtke: Cybergewalt
gd@egwmail.de
- Sarina Heermann: Diskriminierung, Gewalt
hn@egwmail.de
- Team Vielfalt (Daniel Höner, Jasmin Kampmann, Sarina Heermann)
teamvielfalt@egwmail.de

4.2 Notfallteam

Notfälle und Krisenereignisse in Schulen erfordern ein schnelles und abgestimmtes Handeln, das die Besonderheiten der Situation, den Hintergrund der Beteiligten sowie das Gesamtsystem -Schule- in den Blick nimmt. Kommt es zu einem Ereignis, das die gesamte Schulgemeinschaft betrifft und bedarf es einer gemeinsamen Bewältigung des Geschehenen, ist eine unverzügliche Reaktion nötig.

Um dieses leisten zu können, hat sich für Notfälle wie etwa Naturkatastrophen, Vandalismus oder den Tod eines Mitgliedes der Schulgemeinschaft ein Team gefunden, das unmittelbar tätig wird. Mitglieder des Notfallteams sind (in alphabetischer Reihenfolge):

Andreas Berger, Doris Diekmann, Stefanie Goedtke, Sarina Heermann, Daniel Höner, Jasmin Kampmann, Sabrina Kastrup, Sabine Koch, Zoe Kugler, Jessica Weritz, Marcus Wöhrmann (Stand 09/2025)

4.3 Prävention

Präventionsmaßnahmen stellen einen bedeutenden Baustein dar, um Gewalt und Grenzüberschreitungen jeglicher Art zu begegnen. Der Aufbau von Wissen, die Sensibilisierung für Bedürfnisse und mögliche Problemlagen sind die Grundlage für ein respektvolles und friedliches Miteinander, in dem sich alle Aktiven sicher und wohl fühlen.

Die Mitgliedschaft in den Antidiskriminierungsnetzwerken -Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage- und -Schule der Vielfalt- stellt einen festen schulweiten Baustein dar, der in erster Linie die Haltung der Schulgemeinschaft deutlich macht. Darüber hinaus besteht in der Schule ein komplex aufgebauter Schulsanitätsdienst aus sowohl Lehrkräften als auch Schüler*innen. Bei Schulveranstaltungen und während jedes Schultages steht ein Bereitschaftsdienst aus aktuell 20 Schüler*innen für Erste-Hilfe-Situationen bereit.

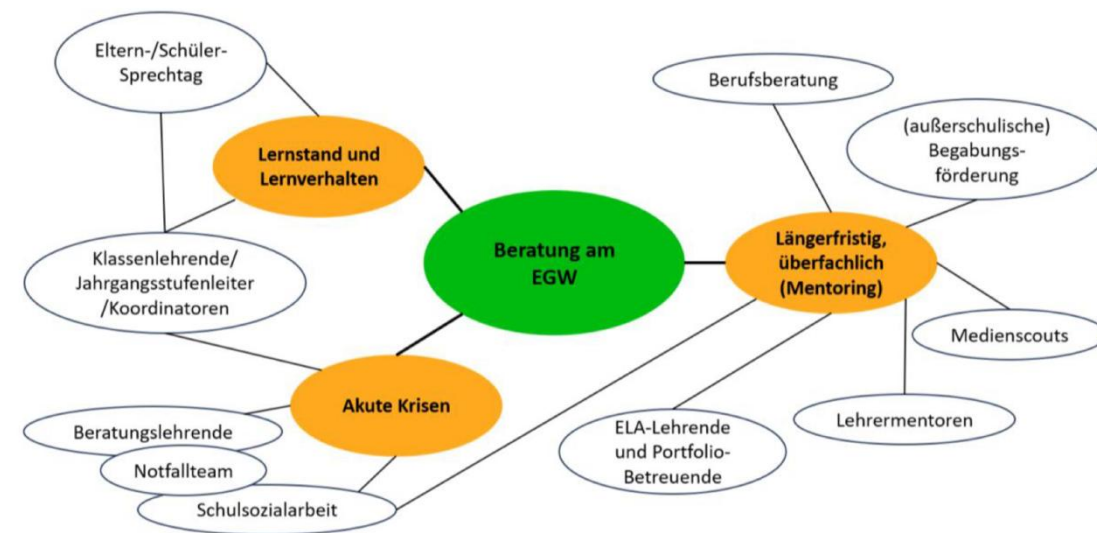
Die folgende Übersicht zeigt, zu welchem Zeitpunkt welche Präventionsmaßnahme durchgeführt wird:

Jahrgang	Unterricht	Außerunterrichtliches	Externe
5	- soziales Lernen als wöchentliches, einstündiges Unterrichtsfach der KL	- Medientage jeweils im Klassenverband im 1. Halbjahr mit Unterstützung der Medienscouts - Projekt „AlwaysOn“ im 2. Halbjahr durch die Medienscouts (Doppelstunde)	
6	- Reanimationstraining im Sportunterricht durch die Schulsanitäter	- Projekt „Challenges“ durch die Medienscouts (Doppelstunde)	
7	- Lernstudio „Streit schlichten – so geht das!“		- zweitägiges Klassenseminar durch externe (Erlebnis-) Pädagog*innen
8		- Theaterprojekt „Fake oder war doch nur Spaß“ (Findet in drei Modulen statt)	
9	- Wahlpflichtkurs „Aspects of gender – biologisch und pädagogisch betrachtet“		- sexualpäd. Projekt durch Profamilia (ganztägig)
EF			- Crash-Kurs der Polizei GT zur Unfallprävention (doppelstündige Veranstaltung)
Q1			
Q2			

Bemerkung: aktuell wird im Team besprochen, welche Bausteine konkret ins Schutzkonzept aufgenommen werden und welche Ergänzungen möglich und sinnvoll sind.

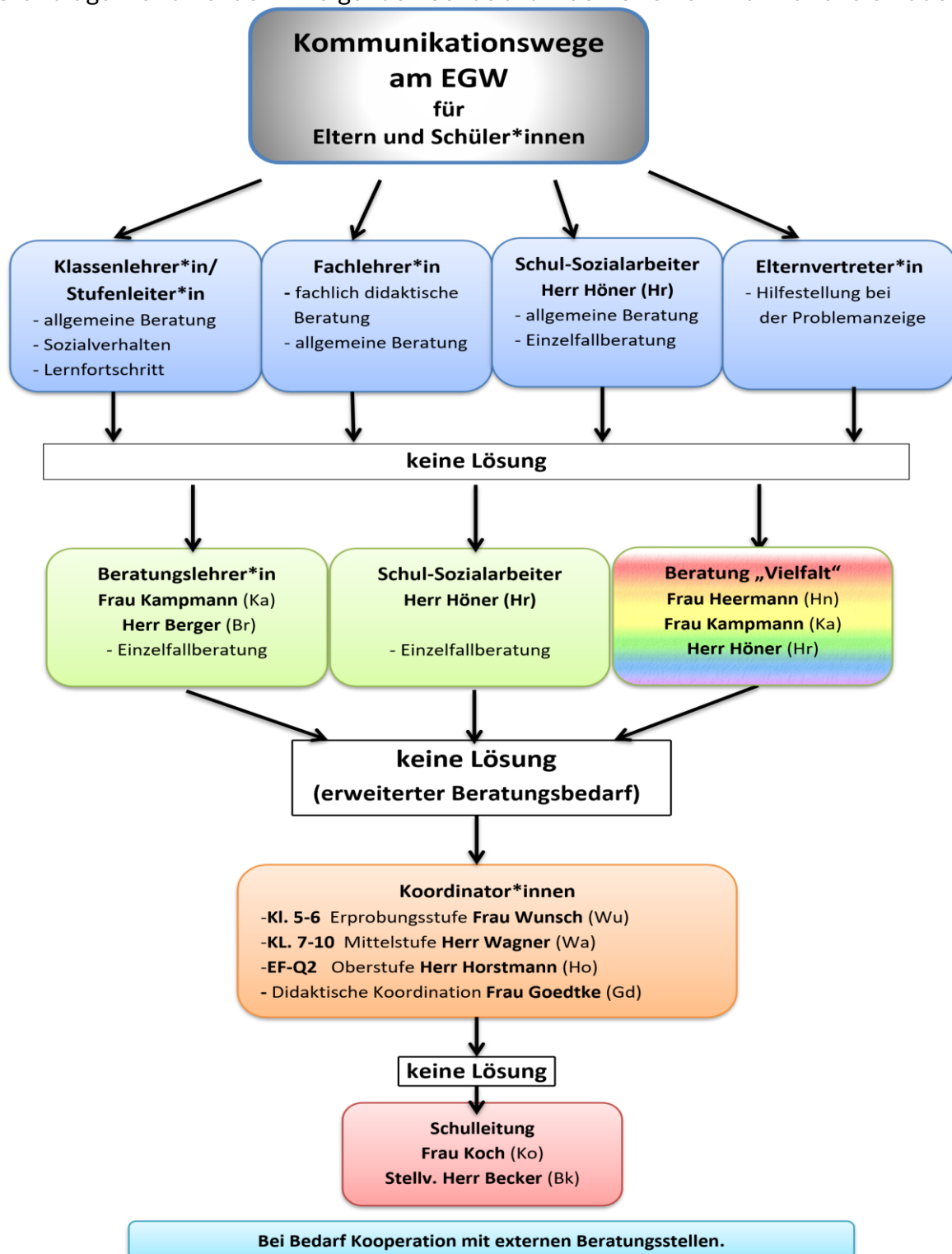
1.1 Beratung

Im Schulprogramm des Evangelischen Gymnasiums Werther wird umfassend dargestellt, welche Beratungsmöglichkeiten vorliegen. Die folgende Abbildung stellt eine Zusammenfassung dar:



(https://www.egwerther.de/_resources/public/Dokumente/DokumentenUpload/Schulprogramm_2024/Schulprogramm-Stand_2024-10-10.pdf, Zugriff 04.07.25 10:00)

Grundlage hierfür ist der im folgenden Schaubild illustrierte Kommunikationsleitfaden:



Kontakt über das Sekretariat unter 05203/2962711 oder per Mail: Lehrerkuerzel@egwmail.de Ko, Stand 23.02.26

5. Ansprechpersonen und Kommunikationsstruktur

Auf den vorherigen Seiten kann nachgelesen werden, welche Personen in welchem Fall in welcher Reihenfolge bei verschiedenen Problemlagen, Fragen etc. angesprochen werden können. Grundsätzlich gilt, dass sich im Falle akuter Krisen die betroffene Person selbst eine für sie vertrauenswürdige Person aussucht. Gespräche im Vertrauen können mit jeder Lehrkraft geführt werden.

Für jene *vertraulichen* Gespräche gelten besondere Regelungen:

- Das Gespräch sollte an einem geschützten Ort in der Schule (Klassenzimmer, Büro) stattfinden.
- Das Gespräch darf, wenn gewünscht, als Vier-Augen-Situation geführt werden.
- Zum Gespräch darf, wenn von einer der beiden Seiten gewünscht, eine dritte, vierte Person hinzukommen.
- Die Lehrkraft verspricht KEINE Geheimhaltung (Arbeit in Teams verschiedener Professionalisierung)!
- Die Lehrkraft nimmt die gegebene Information an und wendet sich gemäß Professionalisierung innerhalb des Kollegiums und Kommunikationswegen an die nächste Person, um Rat einzuholen und das weitere Vorgehen zu planen.
- Das Gespräch wird beendet mit der Frage nach dem Wunsch, was als Nächstes passieren soll.

Damit Schüler*innen Lehrkräfte als Vertrauens- und Ansprechpersonen und als ausreichend vernetzt, geschult, als kompetent wahrnehmen, bedarf es hier zum einen einem hohen Maß an Transparenz (Vorstellung entsprechender Kolleg*innen in neuen Klassen, Plakate mit Fotos von Ansprechpersonen, festgelegte Sprechzeiten etc.) und zum anderen einer achtsamen Personalverantwortung (siehe Kapitel 7 und 8) einschließlich der bewussten Ausführung der Selbstverpflichtungserklärung.

Grundsätzlich gilt dabei, dass das Kollegium als solches agiert und in seiner Summe Expertise bieten kann. Viele jener Situationen, die Gesprächsbedarf hervorrufen, finden dann und dort statt, wenn/wo Lehrkräfte nicht unmittelbar verfügbar sind. Es versteht sich von selbst, dass eine Beschwerde, eine Offenbarung, eine Krise ausschließlich dort besprochen wird, wo sich eine betroffene Person sicher und kompetent beraten fühlt. Einzelne Professionalisierungen innerhalb des Kollegiums, welche in diesem Dokument dargestellt sind (siehe Kapitel 4), können für jene Art der Beratung im ersten, zweiten oder dritten Schritt genutzt werden.

6. Externe Fachstellen (Vernetzungsverzeichnis, zu ergänzen!)

- Ansprechpersonen bei Gefahr in Verzug (unmittelbare Intervention):
 - Örtliche Polizeidienststelle: 110
 - Notdienst: 112
 - Örtliche Kinder- und Jugendhilfe: 05201 – 81450
 - Medizinische Soforthilfe bei Vergewaltigung/Forensisches Konsil: über Notdienste

- Ansprechpersonen in Verdachtsfällen (Planung und Abstimmung möglicher Intervention):
 - Insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung: über 05201 - 81450
 - Schulpsychologie GT: 05241 - 851506
 - Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 - 2255530

- Weitere regionale und überregionale Beratungsangebote:
Lokale Fachberatungsstellen:
 - Schulpsychologie Bielefeld: 0521 - 516916
 - Opferschutz der Polizei, Weißer Ring: 116006
 - Nummer gegen Kummer: 116 111
 - Pro Familia: 05241 – 20450
 - AWO GT Antidiskriminierungsstelle: 05241 – 7080487

Zusatz: Weitere Kontaktdaten zu Ansprechpersonen bezüglich anderer besonderer Fälle können bei den Mitgliedern des STfBGI erhalten werden.

7. Achtsame Personalverantwortung

Das den weiteren Überlegungen zugrundeliegende Verständnis von missbräuchlichem Verhalten wird in der folgenden Übersicht illustriert.

(Quelle: Notfallordner NRW)

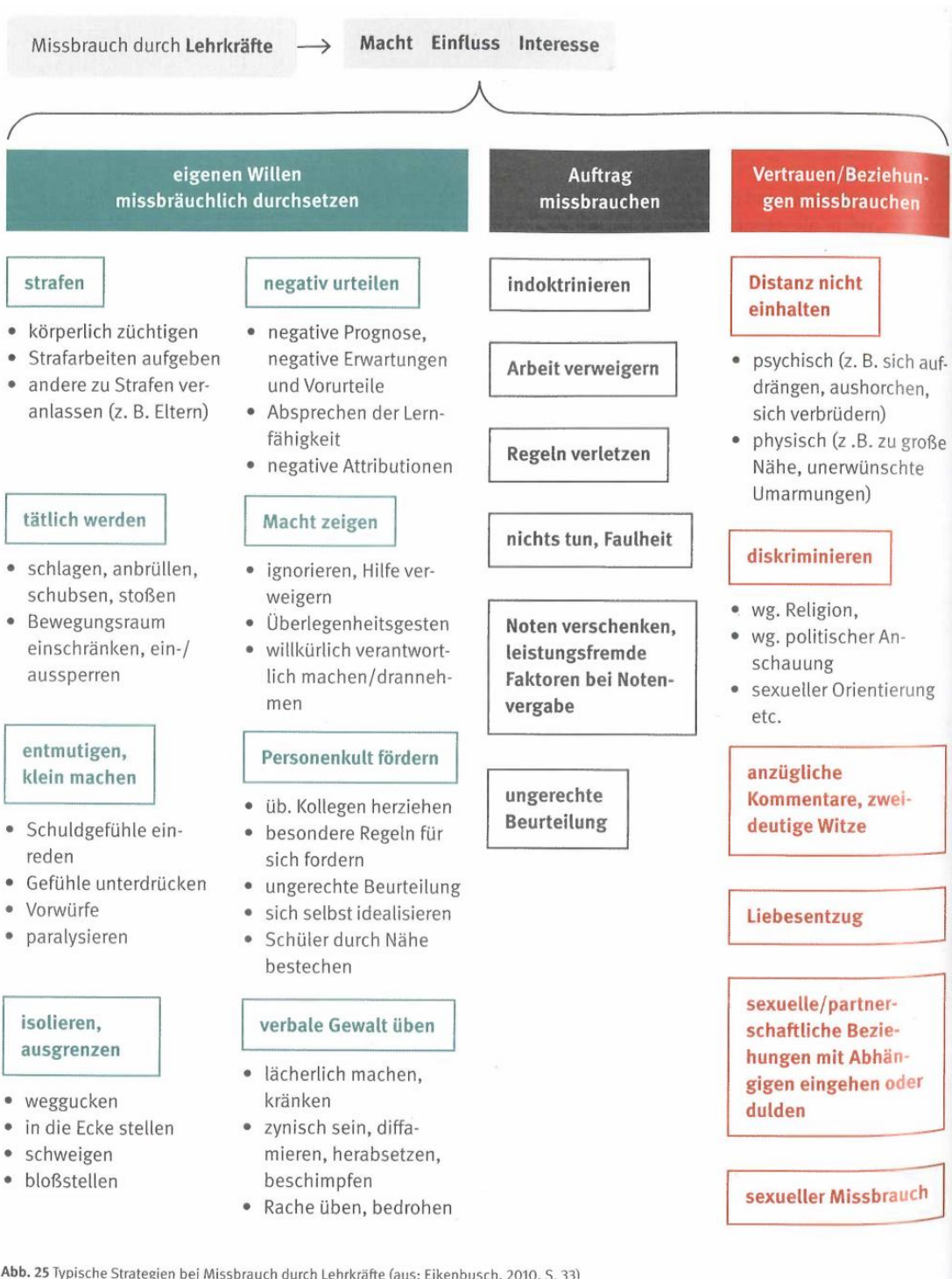


Abb. 25 Typische Strategien bei Missbrauch durch Lehrkräfte (aus: Eikenbusch, 2010, S. 33)

Die Wahrnehmung der Personalverantwortung ist ein zentrales präventives Element der Umsetzung des Schutzkonzeptes. Alle in Schule Beschäftigten sind der Garant für eine bestmögliche Bildung, Erziehung, Integration und Teilhabe von Schüler*innen. In diesem Sinne sind regelmäßig stattfindende Fortbildungen, Maßnahmen zur Sensibilisierung und Professionalisierung z.B. im Rahmen von pädagogischen Tagen nötig und sinnvoll.

Um das Verständnis, das mit -achtsamer Personalverantwortung-, einhergeht, allen Akteur*innen transparent zu machen, wird jenes in einer Selbstverpflichtungserklärung dargestellt. Diese orientiert sich am Leitfaden -Kinderschutz in der Schule- aus einem Auftrag der Kultusministerkonferenz.

Selbstverpflichtungserklärung EGW

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich wohl und sicher fühlen, angstfrei lernen und arbeiten können. Schüler*innen sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schüler*innen verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schüler*innen gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schüler*innen seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schüler*innen dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die mir anvertrauten Informationen sensibel und vertrauensvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schüler*innen bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schüler*innen – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich unmittelbar Haltung zeigen und soweit möglich Maßnahmen ergreifen.

Ort und Datum _____

Name _____

Unterschrift _____

8. Verhaltenskodex und -rote Linie-

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Haltung aus dem gemeinsamen Leitbild der Schule und festgelegten Verhaltensregeln.

Präventiv zur -roten Linie-:

- Die Verantwortung für Nähe und Distanz liegt immer bei der Lehrkraft und/oder der*dem Mitarbeiter*in, niemals bei der*dem Schüler*in. 1:1 Kontakte sind transparent zu gestalten.
- Pädagogische Begegnungen mit Körperkontakt (z.B. Hilfestellungen, in den Arm nehmen) sind grenzachtsam ausschließlich unter erklärter Zustimmung der*des Schüler*in möglich.
- Im Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Geräten ist die Intimsphäre und das Recht am eigenen Bild stets zu beachten und zu schützen.
- Der Umgang miteinander wird immer respektvoll und rücksichtsvoll gestaltet. Dazu gehören auch Sprache und Wortwahl.

Nach Übertritt der -roten Linie-:

- Hinsehen und Handeln! Jeglicher Übertritt der roten Linie bedarf einer Handlung seitens einer Autoritätsperson.
- Unter Beachtung des Selbstschutzes wird insoweit gehandelt, dass mindestens Hilfe und Unterstützung geholt wird, um den Übertritt zu beenden.
- Unter Beachtung des Selbstschutzes gilt es, Täter*in und Opfer zu trennen / trennen zu lassen.
- Für jegliche Schritte der Intervention gilt der Opferschutz! Dieses bedeutet, dass das Opfer zunächst in Sicherheit gebracht wird. Weiterhin bedeutet es, dass das Opfer, sollte die Schwere der Tat es nicht anderes verlangen (siehe Interventionspläne), über jegliche Maßnahmen der Intervention, seitens der Schule beraten, entscheidet. Das Opfer ist stets in den Prozess einzubeziehen.
- In allen Fällen, vor allem in Verdachtsfällen, ist mit äußerster Diskretion vorzugehen. Auch hier gilt der Opferschutz.
- Info an Erziehungsberechtigte : siehe Interventionspläne

9. Interventionspläne (beispielhaft)

Die Interventionspläne orientieren sich an beispielhaft ausgewählten Gewaltsituationen, die gemäß Unfallkasse NRW (siehe Notfallordner) in drei Gefährdungsgrade eingeteilt werden:

- **Gefährdungsgrad III:** zeigt die höchste Gefährdungsstufe an und definiert die unmittelbare Verantwortlichkeit der Polizei oder Feuerwehr.
Zum Beispiel: Amoktat, Brandfall, Tötungsdelikte, schwere Verletzungen / Suizid
- **Gefährdungsgrad II:** verweist auf eine mittlere Gefährdung. Die Verantwortung für die Bewältigung liegt sowohl bei der Polizei als auch bei der Schule in Kooperation mit anderen Hilfesystemen.
Zum Beispiel: Gefahr einer Amoktat, Gewaltdarstellungen auf Datenträgern und mobilen Geräten, Gewalt in der Familie, Handel mit illegalen Suchtmitteln, Gewaltdrohung, Nötigung / Erpressung / Raub, schwere körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt im schulischen Kontext, Suizidversuch, Vandalismus, Extremismus / verfassungsfeindliche Äußerungen, Waffenbesitz
- **Gefährdungsgrad I:** enthält Vorfälle mit geringer Gefährdung, deren Aufarbeitung in unmittelbarer Verantwortung der Schule liegt.
Zum Beispiel: (Cyber-)Mobbing, Bullying, Rangelei, Drohung, Tätlichkeit, Sachbeschädigung, Suchtmittelkonsum, Suizidäußerungen und -ankündigungen, Suizid / Tod von Schulangehörigen, Vermissten einer*s Schüler*in

Eigenmächtig (u.a. aus den Ergebnissen der schulinternen Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen) werden zu Situationen des Gefährdungsgrades I ergänzt:

Diskriminierung / Beleidigung durch Sprache, Schrift, Ausgrenzungsverhalten (u.a. Lookismus (wegen des Aussehens), Bodyshaming, wegen schulischer Leistung, Sexismus, Queer-Feindlichkeit, Klassismus, Rassismus)

Für folgende Fälle gilt gemäß Erlass über die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität, dass eine Benachrichtigung der Polizei erforderlich ist:

Gefährliche Körperverletzung, Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung, Einbruchsdiebstähle, Verstöße gegen Waffen- und Betäubungsmittelgesetz, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, erhebliche Fälle von Bedrohung und Nötigung, Sachbeschädigung, Cybercrime, politisch motivierte Straftaten

Beim Verdacht einer strafbaren Handlung hat die Schulleitung zu prüfen, ob wegen der Schwere der Tat die Polizei informiert werden muss oder ob pädagogische Maßnahmen ausreichen.

Es ist zu beachten, dass die Schritte der Interventionspläne in Protokollen schriftlich festgehalten und verwahrt werden müssen.

Natürlich kann es noch weitere Fälle grenzüberschreitenden Verhaltens geben. Auch wenn sie im Schutzkonzept nicht explizit aufgeführt werden, so zum Beispiel Fälle, in denen Mitarbeitende des EGW Opfer von Gewalttaten sind, gilt für alle als erste Schritte, die Informationsweitergabe und das Einholen von Unterstützung durch die Schulleitung und weitere Personen des STFBGI. Kontaktdaten von außerschulischen Ansprechpersonen können aus der Übersicht unter 6. *Externe Fachstellen* entnommen werden. Weitere Interventionspläne können im Unfallordner NRW, der sich im Lehrkräftezimmer befindet, nachgelesen werden.

9.1 Akute Intervention bei einem Fall schwerer Verletzung (Gefährdungsgrad III)

Schritte	Handlungsempfehlung	Beteiligte
Sofortreaktion I	Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst informieren	Beobachtende
Sofortreaktion II	STOPP-Rufe mit energischer Körpersprache verbinden Unterstützung holen (lassen) Opfer und Täter*in voneinander trennen Andere (und sich selbst) schützen	Beobachtende
<p>Es sollten Einweisende z.B. vorne an der Straße, am Gebäude o.Ä. positioniert werden, um die Einsatzkräfte zum Ort des Geschehens zu leiten (NICHT bei Amoktaten (gesondertes Verfahren!).</p> <p>Sobald die Einsatzkräfte vor Ort sind, übernehmen diese die Leitung.</p> <p>Nach Beenden der akuten Bedrohungslage obliegt das weitere (psychosoziale) Krisenmanagement der Schulleitung.</p> <p>Einzubeziehen sind die*der Dezernent*in mit dem Generale Krise sowie das STFBGI, die Schulpsychologie sowie ggf. der Landesteil für schulpsychologische Krisenintervention NRW</p>		
Detaillierte Info	Dokumentation des Geschehenen: Darstellung des Ereignisses, Nennung konkreter Folgen, Dokumentation von Verdachtsmomenten, Nennung belastender und entlastender Hinweise, Benennung von Zeug*innen, Datum und Unterschrift	Beobachtende, Betroffene, Schulleitung
Akute Unterstützung	Emotionale Unterstützung und Stabilisierung des Opfers	STFBGI

	Kontaktaufnahme zu schulischen Ansprechpersonen Ergänzend: Beratung durch Schulpsychologie	
Planung weiterer Vorgehensweise	Rechtliche Rahmenbedingungen (§29 ADO, 4.2.2 Erlass zur Zusammenarbeit der Verhütung von Jugendkriminalität) Bei Übergriff auf Lehrpersonal, Mitarbeitende: Ansprechperson Dezernat 47, Bezirksregierung und bei Tarifbeschäftigung: Unfallkasse (Unfallanzeige)	Schulleitung
Weitere Unterstützung	Klärung von Bedarfen und Vereinbarung weiterer schulischer Unterstützungsmaßnahmen Bei Bedarf: vertrauliche Beratung zur Unterstützung bei der Verarbeitung (siehe Verzeichnis) → Kontaktvermittlung	Schulleitung STFBGI

Wenn die Polizei wegen der Schwere der Tat involviert wurde:

Information weitergeben	Schulaufsichtsbehörde Schulpsychologie (wenn nicht bereits geschehen) Schulisches Krisenmanagement und/oder Krisenbeauftragte*r des Ministeriums für Schule und Bildung Kollegium (Form und Inhalt wird mit betroffener Person abgesprochen)	Schulleitung STFBGI
Erzieherische Einwirkung Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG)	Einberufen der Teilkonferenz Durch die Benachrichtigung der Polizei wird der Erziehungsauftrag §2 und Beratungsauftrag §44 SchulG der Schule nicht berührt.	Teilkonferenz
Erziehungsbeauftragte	Prüfen (!) einer Erziehungsberechtigtenbenachrichtigung nach Absprache mit der Polizei (wurde die Polizei involviert, obliegt die Informationsweitergabe an die Erziehungsberechtigten den Strafverfolgungsbehörden!)	Strafverfolgungsbehörde

Zusatz: Rangelei (Gefährdungsgrad I)

Wenn die Polizei nicht unmittelbar informiert wurde, also keine Schwere der Tat vorliegt: In Fällen von Beleidigung, einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, unerheblicher Drohung oder Nötigung liegen Privatklagedelikte vor, es würde also nicht von Amts wegen ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Absprache	Absprache zwischen Schulleitung und betroffener Person zur Planung des weiteren Vorgehens, auch: findet ein Vorgehen statt? Erziehungsberechtigtenbenachrichtigung Betroffene Person kann, auch wenn Schwere der Tat vorliegt, einen Strafantrag stellen (Ablauf ist in oberer Tabelle gezeigt)	Schulleitung, betroffene Person
Erzieherische Einwirkung Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG)	Einberufen der Teilkonferenz	Schulleitung, Klassenleitung, drei gewählte Lehrkräfte, Vertretung Schulpflegschaft und SV
Anhörungen	Betroffene*r Schüler*innen und Erziehungsberechtigte erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Eine Vertrauensperson kann hinzugezogen werden.	Siehe oben + Betroffene, Erziehungsberechtigte, ggf. Vertrauensperson
Beratung und Beschlussfassung	Beratung über vorliegende Information, Prüfung, ob Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist	Teilkonferenz
Beschluss	Abstimmung mit einfacher Mehrheit, Interessen der*des Schüler*in und die der Schule werden bedacht	Siehe oben
Mitteilung	Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Beschluss inkl. Begründung	Schulleitung

9.2 Akute Intervention bei einem Fall sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext (Gefährdungsgrad II)

Der erste Schritt sieht vor, das Erfahrene/Beobachtete einzuschätzen. Auch hier gilt die Dokumentationspflicht von Anfang an.

Zur Abklärung der Situation dient die folgende Übersicht:

Der vage Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit	Darüber reden! Vertrauensperson im Kollegium, Klassen-, Stufenleitung, Koordination, Schulsozialarbeit Verdacht an Schulleitung weitergeben
Der begründete Verdacht	Eine Person berichtet von einem sexuellen Missbrauch	Vertrauliches Gespräch, schriftliche Nachricht	Zeit nehmen! Ggf Termin vereinbaren. Zuhören! Am Ende steht die Frage: „was wünschst du dir, was jetzt passieren soll?“
Der erhärtete Verdacht	Beobachtung einer Missbrauchssituation	Unmittelbarkeit	Situation beenden, Opfer schützen, Polizei, forensisches Konsil

Die folgenden Pläne dienen als Handlungsorientierung für einen Verdacht, der sich nicht als unbegründet herausgestellt hat. Ein unbegründeter Verdacht liegt vor, wenn sich Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet herausstellen. Der Prozess und das Ergebnis sind sorgfältig zu dokumentieren.

9.2.1 Interventionsplan für das Vorgehen bei einem Verdacht, dass ein*e Schüler*in sexuelle Gewalt durch eine Person außerhalb der Schule erlebt hat (Familie, Sportverein etc.):

Schritte	Handlungsempfehlung	Beteiligte
Vager Verdachtsfall, z.B. Verhaltensänderung, Info anderer, Andeutungen	Darüber reden! Vertrauensperson im Kollegium, Klassen-, Stufenleitung, Koordination, Schulsozialarbeit Verdacht an Schulleitung weitergeben	Siehe links
Gespräch mit betroffener Person	Sensibel und offen geführtes Gespräch über Wahrgenommenes mit der Frage: „Wie geht es dir?“ DIE BETROFFENE PERSON ENTSCHIEDET ÜBER GESPRÄCHSVERLAUF Transparenz deutlich machen: sollte sich Verdacht als begründet herausstellen, müssen Jugendamt und Polizei informiert werden (akute Gefährdung)	Vertrauensperson(en) aus Schullandschaft Betroffene Person
Aus vagem Verdacht wird begründeter Verdacht und erhärteter Verdacht	Mitteilung an Jugendamt und Polizei Betroffene Person verbleibt in der Schule und wird von Jugendamt/ Polizei in Obhut genommen	+ Schulleitung + STFBGI
Absprache	Polizei und/oder Jugendamt gibt uns weitere Anweisungen (auch bzgl Kommunikation mit Erziehungsberechtigten)	
Einfrieren der Situation innerschulisch	Bis die Situation von externen Fachstellen geklärt wurde, findet keine Infoweitergabe (bis auf STFBGI) statt	

9.2.2 Interventionsplan für das Vorgehen bei einem Verdacht, dass ein*e Schüler*in sexuelle Gewalt durch eine*n Mitschüler*in / durch Mitschüler*innen erlebt hat:

Schritte	Handlungsempfehlung	Beteiligte
Vager Verdachtsfall, z.B. Verhaltensänderung, Info anderer, Andeutungen	Darüber reden! Vertrauensperson im Kollegium, Klassen-, Stufenleitung, Koordination, Schulsozialarbeit Verdacht an Schulleitung weitergeben	Siehe links
Gespräch mit betroffener Person	Sensibel und offen geführtes Gespräch über Wahrgenommenes mit der Frage: „Wie geht es dir?“ DIE BETROFFENE PERSON ENTSCHEIDET ÜBER GESPRÄCHSVERLAUF Transparenz deutlich machen: sollte sich Verdacht als begründet herausstellen, müssen Erziehungsberechtigte, ggf. Jugendamt und Polizei informiert werden	Vertrauensperson(en) aus Schullandschaft Betroffene Person
Aus vagem Verdacht wird begründeter Verdacht	Mitteilung an Erziehungsberechtigte, die in die Schule gebeten werden. Betroffene Person bleibt vor Ort. Gespräch mit Erziehungsberechtigten und betroffener Person Weiteres Vorgehen klären: Hat Vorfall innerschulisch stattgefunden, wird von uns Polizei informiert und involviert (Anzeige). Hat Vorfall außerschulisch stattgefunden, findet Infoweitergabe an Polizei statt, Anzeige muss von Erziehungsberechtigten erstattet werden.	+ Schulleitung + STFBGI + Erziehungsberechtigte
Verdächtige Person und deren Erziehungsberechtigte involvieren	Die verdächtige Person wird geholt und in einem anderen Raum (!) als das Opfer über die Situation, gemeinsam mit den	+ verdächtige Person und Erziehungsberechtigte

	Erziehungsberechtigten der verdächtigen Person, informiert. KEINE SCHULÖFFENTLICHKEIT HERSTELLEN!!!	
Schutzvereinbarungen mit allen Beteiligten treffen	Bis die Situation durch externe Fachstellen geklärt wurde, gilt es, Opfer und vermutete*n Täter*in zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht aufeinandertreffen. Unterricht, Räume, Pause etc. Ggf. Freistellung	Schulleitung STFBGI

9.2.3 Interventionsplan für das Vorgehen bei einem Verdacht, dass ein*e Schüler*in sexuelle Gewalt durch Erwachsene in der Schule erlebt hat (Lehrkraft, Mitarbeitende*r):

Schritte	Handlungsempfehlung	Beteiligte
Vager Verdachtsfall, z.B. Verhaltensänderung, Info anderer, Andeutungen	Darüber reden! Vertrauensperson im Kollegium, Klassen-, Stufenleitung, Koordination, Schulsozialarbeit Verdacht an Schulleitung weitergeben	Siehe links
Gespräch mit betroffener Person	Sensibel und offen geführtes Gespräch über Wahrgenommenes mit der Frage: „Wie geht es dir?“ DIE BETROFFENE PERSON ENTSCHIEDET ÜBER GESPRÄCHSVERLAUF Transparenz deutlich machen: sollte sich Verdacht als begründet herausstellen, müssen Erziehungsberechtigte und Polizei informiert werden (akute Gefährdung)	Vertrauensperson(en) aus Schullandschaft Betroffene Person
Info an Erziehungsberechtigte Informationssammlung (Schulinterne Klärung)	Gemeinsam werden Beweise gesammelt und gesichert, das können sein: Chatverläufe, Aussagen von Zeug*innen	+ Erziehungsberechtigte + Schulleitung + STFBGI

Gespräch mit verdächtigter Person (Schulinterne Klärung)	Verdächtige Person wird über Situation (in einem anderen Raum) informiert	Schulleitung STFBGI Verdächtige Person
Aus vagem Verdacht wird begründeter Verdacht und erhärteter Verdacht	Mitteilung an Schulaufsicht, die weitere Schritte klärt und geht Mitteilung an Polizei (ggf. Anzeige), die weitere Schritte klärt und geht Betroffene Person verbleibt in der Schule	Polizei + ggf psychologischer Dienst
Schulinterne Aufarbeitung	Transparenz gegenüber Opfer und Erziehungsberechtigten und Absprache Transparenz gegenüber Kollegium und Aufarbeitung	Schulleitung STFBGI Ggf. psychologischer Dienst

9.3(Akute oder prozesshafte) Intervention bei einem Fall von (Cyber-)Mobbing (Gefährdungsgrad I)

Schritte	Handlungsempfehlung	Beteiligte
Dokumentation und Absprache	Alle Vorfälle, inkl. Screenshots, Nachrichtenverläufe, Zeugenberichte werden zunächst von betroffener Person dokumentiert	Betroffene Person, Mitarbeitende*r, der*dem vom Vorfall berichtet wurde
Meldung und Unterstützung	Meldung an Schulleitung Unterstützung durch beauftragte Person für Fälle digitaler Gewalt	+ Schulleitung + bPfdG
Bei Schüler*innen: Meldung an Erziehungsberechtigte von Opfer und Täter	Transparenz schaffen und Vorgehen offenlegen	+ Erziehungs-berechtigte
Information an die Polizei: Rechtliche Schritte bei schwerwiegenden Fällen	Strafbestände bei Cybermobbing: Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede, Bedrohung, Missachtung des Datenschutzes wie die unberechtigte Veröffentlichung von Bildern,	

	Herstellen, Versenden, Weiterleiten oder Speichern (kinder- oder jugend) pornographischer Inhalte (z.B. Nacktfotos) Ggf Strafanzeige	
Pädagogische Aufarbeitung durch Anhörungen	Gespräche mit Betroffenen	Schulleitung, STFBGI, Klassenleitung, Betroffene, Erziehungsberechtigte
Ggf. Ordnungsmaßnahmen und/oder erzieherische Einwirkung	Klärung der Aufarbeitung innerhalb des Schulkontextes	Teilkonferenz
Beschluss	Abstimmung mit einfacher Mehrheit, Interessen der*des Schüler*in und die der Schule werden bedacht	Siehe oben
Mitteilung	Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Beschluss inkl. Begründung	Schulleitung

9.4 (Akute oder prozesshafte) Intervention bei einem Fall von Diskriminierung (Gefährdungsgrad I)

Schritte	Handlungsempfehlung	Beteiligte
Hinsehen und erste Handlung	Es bedarf einer unverzüglichen Handlung: Haltung verbal deutlich machen, Tafelanscribe kommentieren und wegwischen, zum persönlichen Gespräch bitten, versprechen, dass man sich darum kümmern wird (Infoweitergabe und Unterstützung durch STFBGI)	Lehrkraft, Mitarbeitende*r, die*der von Situation erfährt oder unmittelbar in der Situation ist STFBGI
Zweite Handlung	Wenn klar ist, von wem diskriminierendes Handeln ausgeht: Sachbezogenes Gespräch ohne Beschuldigung: Aufklärung über verletzende Wirkung des Verhaltens, der Äußerung o.Ä.	Lehrkraft oder Mitarbeitende*r aus der Situation, beschuldigte Person, ggf. Unterstützung durch Person aus STFBGI
Schulinterne Aufarbeitung	Diverse Möglichkeiten, die OHNE Personenbenennung/ -beschuldigung stattfinden: Ggf. Klassenseminar, Klassenleitungsstunde, unterrichtliches Projekt	Klassenleitung, Fachkolleg*innen